

Allgemeine Liefer-, Verkaufs- & Zahlungsbedingungen der

Engler GmbH

Stand 09.2023

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

1. Die vorliegenden allgemeinen Liefer-, Verkaufs- & Zahlungsbedingungen (ALVZB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Engler GmbH ("uns" bzw. "wir", auch "Verkäufer") mit deren Geschäftspartnern und Kunden (nachstehend auch "Sie" bzw. "Ihnen", "Käufer" oder "Kunde" genannt). Die ALVZB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die ALVZB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ("Waren"), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die ALVZB in der zum Zeitpunkt der Bestellung bzw. Beauftragung gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Gleiches gilt für Verträge über die Bearbeitung beigestellter Waren.
3. Unsere ALVZB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, bspw. auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen ALVZB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser ALVZB schließen Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen ALVZB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2

Angebot, Vertragsschluss

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind unsere Angebote freibleibend und werden erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich.
2. Die zu unserem Angebot gehörenden Angaben (z.B. Maße, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellung desselben sind nur annähernd maßgebend und nicht verbindlich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen oder Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

rungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Sind aufgrund fehlender oder fehlerhafter Angaben des Kunden Änderungen zum Leistungsinhalt erforderlich, sind wir berechtigt diese vorzunehmen; dadurch entstehende Kosten oder Schäden hat der Kunde uns zu erstatten. Auf etwaige besondere Anforderungen sind wir rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich hinzuweisen. Solche Hinweise erweitern jedoch nicht unsere vertraglichen Verpflichtungen und Haftung.
4. Die Bestellung der Ware bzw. die Beauftragung durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot.
5. Die Annahme kann entweder schriftlich etwa durch Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer oder durch Erbringung der Werkleistung erfolgen. Haben Sie Einwendungen gegen den Inhalt unserer Auftragsbestätigung, so müssen Sie dieser unverzüglich widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande.
6. Kostenvorschläge sind mangels einer ausdrücklichen und schriftlichen abweichenden Vereinbarung unverbindlich und kostenpflichtig.

§ 3

Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zzgl. Verpackung und der gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Beim Versandkauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) in Höhe von 25 € als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.
3. Der Kaufpreis/die Vergütung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Die Fälle des § 11 Ziff. 8 stehen der Abnahme im Sinne dieses Paragraphen gleich. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung. Bei Bearbeitung beigestellter Waren behalten wir uns vor, eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der von uns erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistung zu verlangen.
4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugs Schaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
5. Der Abzug von Skonto bedarf in jedem Fall besonderer schriftlicher Vereinbarung.
6. Bei Zahlungsverzug des Kunden – auch hinsichtlich einer Teillieferung – sind wir berechtigt, auf alle fälligen und einredefreien Forderungen aus der Geschäftsverbindung sofortige Barzahlung zu verlangen, noch ausstehende Lieferungen bis zur Bezahlung gegen Vorauskasse zurückzuhalten und an noch nicht vollständig durchgeführten Aufträgen die weitere Erledigung der Bestellung auszusetzen. Nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag soweit er noch nicht erfüllt ist, zurückzutreten und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

7. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder der Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung oder Leistung erfolgt ist.
8. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzungen bleiben unberührt.
9. Eine nachträgliche Herabsetzung der Bestellmenge oder der Stückzahl bei vereinbarter Teillieferung sowie die Verringerung vereinbarter Abrufe durch den Käufer sind grundsätzlich nicht zulässig. Erklären wir uns im Einzelfall mir der Vertragsänderung einverstanden oder wird die in unserem Angebot genannte Menge unterschritten, erhöhen sich die Stückpreise ggf. unter Berücksichtigung zusätzlicher Anlaufkosten.

§ 4

Lieferung, Gefahrübergang, Einsatz von Subunternehmern

1. Lieferungen erfolgen ab Werk.
2. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferung und Leistung gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine, sofern nicht ausdrücklich von uns anderes angegeben, auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Wir können – unbeschadet unsere Rechte aus Verzug des Kunden – von Ihnen eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem Sie Ihren vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommen.
4. Die Versandart und die Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen.
5. Die Gefahr geht, sofern Versand der Ware vereinbart ist und der wir den Transport nicht übernommen haben, spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Auslieferung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe in Folge eines Umstandes, dessen Ursache beim Ihnen liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf Sie über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und der wir Ihnen dies angezeigt hat.
6. Die Sendung wird nur auf Ihren ausdrücklichen Wunsch Käufers und auf Ihre Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- & Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
7. Wir sind zum Einsatz von Subunternehmern berechtigt. Wir sind berechtigt, Unterlagen des Vertragspartners (z.B. Zeichnungen) an Subunternehmer weiterzugeben, wenn dies für die Leistungserbringung des Subunternehmers notwendig ist. Im Falle der Weitergabe von Unterlagen des Vertragspartners werden wir die Vertraulichkeitsanforderungen des Vertragspartners beachten.

§ 5

Gewährleistung, Sachmangel

1. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung oder Leistung haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist. In allem Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht, z.B. in gesonderter Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart ist.
2. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsabschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen zu Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mangelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht rechtzeitig bzw. nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder zur Installation bestimmten Ware gilt diese auch dann, wenn der Mangel in Folge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
3. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung oder den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
4. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
5. Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers aus Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.
6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere der Transportwege, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- & Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen ALVZB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
7. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat er der Käufer das Recht, den

Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

- Wir übernehmen keine Garantien. Wir haften außerdem nicht für solche Beschaffenheit der Ware, die auf Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben und Spezifikationen des Käufers – insbesondere auf einer vom Käufer vorgeschriebenen Konstruktion oder der Verwendung eines vom Käufer vorgeschriebenen Materials – beruhen. Dies gilt im vorgenannten Fällen insbesondere dann, wenn sich die Ware als für den Käufer ungeeignet erweist.
- Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Mangel lediglich eine unerhebliche Wert- oder Tauglichkeitsminderung der Ware darstellt.
- Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 7 und § 12. Im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

§ 6

Abtretung, Vertragsstrafe

- Wir sind berechtigt ohne vorherige Absprache unsere Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Die Abtretung der Rechte und/oder die Übertragung der Pflichten des Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis auf einen Dritten ist ohne schriftliche Zustimmung von uns nicht zulässig. Dies gilt nicht für Zahlungsansprüche.
- Vertragsstrafen werden von uns nur dann akzeptiert, wenn sie vertraglich ausgehandelt, schriftlich niedergelegt oder von uns unterschrieben werden. Vertragsstrafen in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden binden uns in keinem Fall. Sämtliche Vertragsstrafen beinhalten für uns die Rechte nach §§ 339 ff. BGB mit der Maßgabe, dass derjenige, der Rechte aus einem Vertragsstrafeversprechen herleiten will, sämtliche Voraussetzungen hierfür darzulegen und zu verweisen hat. Jegliche Vertragsstrafe ist auf sonstige Schadensersatzansprüche anrechenbar. Wir behalten uns das Recht vor, nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist, den die Vertragsstrafe auswirft und die Vertragsstrafe entsprechend zu reduzieren.

§ 7

Haftungsbeschränkungen

- Wir haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Mängel, die arglistig verschwiegen oder für deren Fehlen wir eine Garantie übernommen haben.
- Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder, wenn es um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten geht, welche sich aus der Natur des Vertrages ergeben oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet. In diesem Fall ist der Schadensersatz jedoch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Sofern und soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeitervertreter und Erfüllungsgehilfen.
- Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem geschuldeten und, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 8

Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt

- Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferungen oder Leistungen Lieferungen oder Leistungen unserer Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Käufer entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Käufer (kongruente Eindeckung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir Sie rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, selbst wenn die Fristen ausnahmsweise als verbindlich vereinbart sind, die Lieferung um die Dauer der Behinderungen hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen haben.

Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten.

Als höhere Gewalt gelten z.B. Krieg, Erdbeben, Hochwasser und sonstige Katastrophen, soweit das Lieferhindernis nicht von uns zu vertreten ist, jeweils bei uns oder unserem Zulieferanten.

Der höheren Gewalt stehen gleich Epidemien, Pandemien, Krankheiten oder Quarantäne, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderung – z.B. durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

- Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach § 8 Ziff. 1 der vereinbarte Liefertermin und die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem verstreichen einer angemessene Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, sind insbesondere auf solche von Schadensersatz, sind in diesem Falle ausgeschlossen.
- Vorstehende Regelungen gem. § 8 Ziff. 2 gilt entsprechend, wenn aus den in § 8 Ziff. 1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Falls das Lieferhindernis mehr als vier Wochen andauert, sind wir in solchen Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 9

Schutzrechte

- Für die Benutzung der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter (Schutzrechte), gilt § 5 dieser ALVZB (Mängelhaftung) entsprechend.

Erlangt der Kunde von behaupteten (tatsächlichen oder vermeintlichen) Schutzrechtsverletzungen Kenntnis, hat er uns unverzüglich darüber zu informieren. Sie sind verpflichtet, uns bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche zu unterstützen.

Führt die Benutzung der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter werden wir – vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 4 und 5 – auf unsere Kosten für den Kunden ein Nutzungsrecht erwirken oder die Ware in für den Kunden zumutbarer Weise

derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht, oder die Ware durch eine das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Ware ersetzen. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

2. Mängelansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzung bestehen nur, wenn
 - der Kunde unverzüglich von geltend gemachten Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr geltend gemachter Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen ermöglicht,
 - uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelung vorbehalten bleiben
 - die Schutzrechtsverletzung nicht auf einer Spezifikation oder Anweisung des Kunden beruht
 - die Schutzrechtsverletzung nicht vom Kunden zu vertreten ist
 - die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde die Ware eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
3. Aufträge nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben oder Spezifikationen des Kunden erledigen wir ohne zu überprüfen, ob dadurch gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die Prüfung der Schutzrechtslage ist Angelegenheit des Kunden; dieser übernimmt insbesondere jede Haftung für Ansprüche, die der Ausführung seines Auftrages gemäß seinen Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben oder Spezifikationen aufgrund gewerblicher Schutzansprüche gegen uns geltend gemacht werden.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Zahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Sie haben uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Zahlungsanspruchs, sind wir berechtigt nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehaltes heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktrittes; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlen Sie die Forderung nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir Ihnen zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
4. Sie sind bis auf Widerruf gem. untenstehender lit. c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall geltend ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so werden wir Miteigentümer im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das Entstehen der Erzeugnisse das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b) Die unter dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte treten Sie schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an unser ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziff. 2 genannten Pflichten gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderung.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleiben Sie neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommen, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechtes gemäß Ziff. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass Sie uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilen. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis zur weiteren Veräußerung zur Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderung um mehr als 10 %, werden wir auf Ihr Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 11 Zusätzliche besondere Bestimmungen bei Beistellung von Waren, Abnahme

1. Stellt uns der Vertragspartner Teile bei, so hat er sie so anzuliefern, dass die Artikelbezeichnung, Stückzahl und Gewicht eindeutig erkennbar sind und eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Die Kosten für An- und Rücklieferung beigestellter Waren trägt der Kunde.
2. Für die Beschaffenheit beigestellter Teile übernehmen wir keine Haftung. Bei der Bearbeitung beigestellter Teile haften wir nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffs ergeben. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die beigestellten Teile die für die Bearbeitung erforderlichen Spezifikationen aufweisen. Wir sind nicht zur einer Wareneingangsuntersuchung beigestellter Teile verpflichtet. Wir prüfen die beigestellten Teile des Bestellers bei Eingang lediglich auf äußerliche Beschädigungen der Verpackung, Karton und der Ware selbst. Festgestellte Schäden werden wir dem Käufer innerhalb von 10 Werktagen melden.
3. Sofern der Käufer uns Teile zur Bearbeitung liefert, ist er verpflichtet, diese Teile wertentsprechend gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- & Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken zu versichern. Beigestellte Teile müssen von uns nicht versichert werden. Auf unser Anfordern sind beigestellte Teile des Vertragspartners innerhalb angemessener Frist abzuholen.

4. Werden zur Bearbeitung beigestellte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel der Teile bei der Bearbeitung beschädigt oder zerstört, so sind uns die zur Bearbeitung aufgewendeten Kosten dennoch zu ersetzen. Kann eine Leistung aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind von uns erbrachte Leistungen sowie entstandener Aufwand durch Sie auszugleichen. Ist die Leistung vor Abnahme ohne unser Verschulden untergegangen oder verschlechtert worden, so haben Sie uns den Preis abzüglich ersparter Aufwendungen zu erstatten.
5. Bei der Bearbeitung beigestellter Teile behalten wir uns eine Ausschussquote i.H.v. 2 % (Ausschussquote) der angelieferten Teile je Teillieferung vor; im Zweifel ist die Anzahl der der Ausschussquote unterfallenden Teile je Teillieferung aufzurunden. Sollte es bei der Bearbeitung zu Beschädigungen oder zur Zerstörung beigestellter Teile kommen, die wir zu vertreten haben, so ist der Kunde verpflichtet, uns auf unser Verlangen unverzüglich weitere Teile (Zusatzteile) zur Bearbeitung beizustellen. Sofern die Anzahl der von uns angeforderten Zusatzteile die Anzahl der Teile, die über die Ausschussquote gedeckt sind, übersteigt, tragen wir die Kosten dieser weiteren Zusatzteile bis zum Selbstkostenpreis des Kunden. Werden uns weitere Teile nicht unverzüglich beigestellt, sind Ansprüche wegen Nichteinhaltung von Lieferfristen ausgeschlossen.
6. Vor Abnahme oder Fällen der Ziff. 8 können Mangelgewährleistungsrechte gegen uns nicht geltend gemacht werden.
7. Sie sind bei beigestellten Teilen verpflichtet, das von uns vertragsgemäß erstellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werks die Abnahme ausgeschlossen ist.

Abnahmeverweigerungen oder Vorbehalte gegen die Abnahme müssen unverzüglich und schriftlich unter Angabe und Beschreibung des gerügten Mangels erfolgen.

Zur Abnahmeverweigerung sind Sie nur berechtigt, sofern der Mangel den gewöhnlichen und/oder den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch des Werkes und/oder dessen Wert aufhebt oder erheblich mindert. Wegen unwesentlicher Mängel dürfen Sie die Abnahme nicht verweigern.

Sofern das Werk mit Mängeln behaftet ist, die nicht zur Abnahmeverweigerung berechtigen, hat die Abnahme unter dem Vorbehalt der Mangelbeseitigung zu erfolgen.

8. Als abgenommen gilt das Werk auch, wenn wir Ihnen nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und Sie die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines wesentlichen Mangels verweigert haben. Hierauf weisen wir Sie bereits jetzt hin. Eines gesonderten Hinweises bedarf es nicht mehr.
9. Die Ingebrauchnahme bzw. Weiterverarbeitung des Werks bzw. des die Leistung betreffenden Gegenstands durch Sie gelten als Abnahme.
10. Mit der Abnahme entfällt unsere Haftung für erkennbare Mängel, soweit Sie sich nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten haben. In diesem Fall bestehen insbesondere auch keine Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").
11. Die Absätze § 5 Ziff. 2 bis 10 finden entsprechende Anwendung.

§ 12 Verjährung

1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Für Werkleistungen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln abweichend von § 634a Abs. 1 Nr. 3 BGB ein Jahr ab Abnahme. Fälle des § 11 Ziff. 8 sowie gesetzlich der Abnahme gleichgestellte Fälle stehen der Abnahme auch im Sinne dieser Vorschrift gleich.
2. Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff) beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung fünf Jahre ab Ablieferung, § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbesondere § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 444, 445 b BGB).
3. Handelt es sich bei dem Werk um ein Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, so beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung fünf Jahre nach Ablieferung (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung.
4. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechtes bzw. des Werkvertragsrechts gelten auch für die vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche des Käufers oder Bestellers, die auf einem Mangel der Ware oder des Werks beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach der gesetzlichen Verjährungsfrist.
5. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teil nicht erneut. Die Frist für die Mängelhaftung wird um die Dauer der um die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist Pforzheim. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu erheben. Vorrangige gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Für diese ALVZB und die Vertragsbeziehung zwischen Ihnen und uns gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
3. Soweit der Vertrag oder diese ALVZB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausführung dieser Lücken diejenigen rechtlichen wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser ALVZB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücken gekannt hätten.